Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 21. Oktober 2020

954.
Sicherheitsdepartement und Hochbaudepartement, Erleichterungen für das Gastrogewerbe Herbst/Winter 2020/21 aufgrund der Coronapandemie, Verlängerung temporäre Ausdehnung der bestehenden Boulevardflächen auf öffentlichem Grund und Errichtung von Witterungsschutzbauten

IDG-Status: öffentlich

1. Zweck der Vorlage

Mit dieser Vorlage soll die Verfügung der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements vom 6. Mai 2020, dass Gastronomiebetriebe mit einer Boulevardfläche auf dem öffentlichen Grund diese bis Ende Oktober 2020 kostenlos vergrössern können unter Einhaltung gewisser Vorgaben, bis Ende Oktober 2021 verlängert werden.

Des Weiteren soll für den Zeitraum vom 15. November 2020 bis 15. Februar 2021 den städtischen Gastronomiebetrieben, Museen und Theatern das bewilligungsfreie Aufstellen von Witterungsschutzbauten und deren Beheizung mit erneuerbaren Energieträgern auf öffentlichem und privatem Grund erlaubt werden.

2. Ausgangslage

Die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise wirken sich nach wie vor sehr stark auf die Gastronomiebetriebe aus. Diese leiden immer noch stark unter den drastischen Massnahmen, die eine Schliessung bis zum 10. Mai 2020 vorsahen. Ab 11. Mai 2020 erfolgte eine schrittweise Öffnung der Gastronomiebetriebe unter Einhaltung von entsprechenden Auflagen und Schutzkonzepten gemäss der Epidemiengesetzgebung und COVID-19-Verordnung 2 (SR 818.101.24).

Die Corona-Pandemie trifft viele Zürcher Unternehmen weiterhin hart. Während gewisse Branchen sich nach dem Lockdown erfreulich rasch erholen konnten, ist das Gastgewerbe nach wie vor mit sehr grossen Herausforderungen konfrontiert. Die Einhaltung der Distanzregeln führt zu einer Verkleinerung der Gastroflächen im Gebäudeinnern und auf den Aussenflächen.

3. Unterstützungsmassnahmen

a) Kostenlose Ausweitung der Boulevardflächen

Die Stadt soll weiterhin gezielt wirtschaftliche Unterstützung leisten, um die Massnahmen von Bund und Kanton zu ergänzen.

So soll die seit Mai 2020 bestehende kostenlose Ausweitung der Boulevardflächen bis 31. Oktober 2021 verlängert werden und die Gebühren für die Boulevardflächen werden bis Ende März 2021 halbiert. Die Ausweitung der Boulevardflächen darf weiterhin nicht zu einer höheren Gesamtzahl der bewirteten Aussenplätze führen. Bei der Planung der Boulevardbestuhlung ist der öffentlichen Sicherheit, dem Ruhebedürfnis der Anwohnenden und den Bedürfnissen der Passantinnen und Passanten Rechnung zu tragen.

Die seit dem 6. Mai 2020 geltenden Voraussetzungen und Auflagen der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements gelten weiterhin: Die Stadtpolizei, Spezialabteilung, soll ermächtigt werden, unter folgenden Voraussetzungen und Auflagen temporäre Ausdehnungen der bestehenden Boulevardcafé-Flächen auf öffentlichem Grund zur Einhaltung der Distanzregeln zu tolerieren:

- Flächenerweiterungen können nur bei bestehenden baurechtlich bewilligten Gastronomiebetrieben mit Boulevardflächen für die maximale Anzahl Gäste der bewilligten Fläche gewährt werden.
- Flächenerweiterungen können ohne Kostenfolgen bis Ende Oktober 2021 unter Einhaltung der Auflagen erfolgen, welche die Stadtpolizei kontrolliert.
- Sämtliche Auflagen, Bedingungen und zeitlichen Einschränkungen der Hauptbewilligung haben weiterhin ihre Gültigkeit.
- Für die Passantinnen und Passanten auf den Trottoirs muss immer ein mindestens zwei Meter breiter Durchgang offenbleiben.
- Es dürfen keine Rettungsachsen und Fluchtwege tangiert werden.
- Bei Bauarbeiten an Strassen, Trottoirs und Gebäuden vor Ort kann keine Flächenerweiterung vorgenommen werden.
- Die Reinigung und Schneeräumung des Trottoirs durch ERZ Entsorgung + Recycling Zürich muss gewährleistet sein.
- Die Fläche muss vor dem eigenen Restaurant liegen. Bei einer Fläche vor einem anderen, angrenzenden Geschäft muss zwingend vorgängig das schriftliche Einverständnis der Grundstückseigentümerschaft der betroffenen Liegenschaft vorliegen.
- Eine Bewirtung über eine Strasse oder auf Grünflächen ist nicht gestattet.
- Aufgrund des Crowd Managements sind auf der Bahnhofstrasse und Langstrasse keine Flächenerweiterungen möglich.

b) Witterungsschutzbauten

Aufgrund der nach wie vor heiklen Pandemie-Situation soll die im Mai 2020 verfügte Ausweitungsmöglichkeit für Gastronomiebetriebe mit Boulevardflächen verlängert werden. Damit diese Aussenflächen auch im Winterhalbjahr die Corona-bedingt reduzierten Innenflächen möglichst gut kompensieren können, sollen befristete Witterungsschutzbauten ermöglicht werden. Von der Massnahme sollen jedoch nicht nur Aussenflächen auf öffentlichem Grund, sondern auch solche auf Privatgrund profitieren.

Nebst den Gastronomiebetrieben sollen auch Theater und Museen, deren Foyers und Aufenthaltsbereiche zu klein sind, damit auch während des Winterhalbjahrs die erforderlichen Corona-bedingten Abstände zwischen den Besucherinnen und Besuchern respektiert werden können, befristet entsprechende Witterungsschutzbauten aufstellen können.

Grundsätzlich handelt es sich bei Zelten und Unterständen, die den Schutz gegen die Nässe und Kälte bezwecken, um bewilligungspflichtige Gebäude (Art. 22 Abs. 1 Raumplanungsgesetz [RPG, SR 700], § 309 Planungs- und Baugesetz [PBG, LS 700.1]), die im ordentlichen Baubewilligungsverfahren zu beurteilen sind. Zur Frage der Bewilligungspflicht von temporären Bauten und Anlagen enthält das Zürcher Recht keine ausdrückliche Regelung. Es ist somit den Behörden und Gerichten überlassen, diesbezüglich eine gesetzeskonforme Praxis zu entwickeln.

Aufgrund der vorliegenden Corona-bedingten Ausnahmesituation und im Sinne einer raschen Unterstützungsmassnahme soll für die Zeit vom 15. November 2020 bis 15. Februar 2021 den städtischen Gastronomiebetrieben, Museen und Theatern das bewilligungsfreie Aufstellen von

Witterungsschutzbauten auf öffentlichem und privatem Grund erlaubt werden. Es gelten folgende Regeln:

- Die Bauten müssen den Anforderungen des Amts für Baubewilligungen (AfB), Merkblatt «Fliegende Bauten» (Beilage 1),

  und den Anforderungen der Feuerpolizei, Merkblatt «Anlässe in Bauten, Räumen und Zelten» (Beilage 2), entsprechen. Fluchtwege sind in jedem Fall freizuhalten.
- Für die Benutzung des öffentlichen Grunds gilt zusätzlich zu den erwähnten Regeln folgende Vorgabe: Die Bauten dürfen nur auf der bewilligten Boulevardfläche erstellt werden. Bei Museen und Theatern sind die Flächen mit der Stadtpolizei, Verwaltungspolizei, abzusprechen.
- Die Patentinhabenden und die verantwortlichen Personen bei Museen und Theatern haften für allfällige Schäden bei Dritten und am öffentlichen Grund.

Die Stadtpolizei ist zu ermächtigen, Museen und Theatern Flächen bewilligungsfrei für das Aufstellen von Witterungsschutzbauten zuzuweisen.

c) Beheizung

Die bisherige Praxis ermöglicht bereits eine gesetzeskonforme Beheizung (gemäss kantonalem Energiegesetz) von Aussenflächen auf Privatgrund durch erneuerbare Energien, wie Heizarten mit Pellets oder Holzfeuerungen. Dabei sind die entsprechenden Vorschriften der LRV zu beachten. Das kantonale Energiegesetz (EnerG, LS 730.1) macht in § 12 Abs. 1 EnerG keinen Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Grund.

Auf dieser Grundlage soll neu zusätzlich, befristet bis 15. Februar 2021, die Beheizung mit erneuerbaren Energieträgern auch auf den Boulevardflächen auf öffentlichem Grund ermöglicht werden. Dies betrifft sowohl die Beheizung von Zelten oder anderen Witterungsschutzbauten als auch die Möglichkeit, einzelne Beheizungen auf Boulevardflächen aufzustellen. Damit soll auch während des Winterhalbjahres eine Bewirtschaftung der Aussenflächen (auf öffentlichem und privatem Grund) besser ausgelastet und der Innenraum entlastet werden.

4. Entzug der aufschiebenden Wirkung

Gemäss § 25 Abs. 1 Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRG, LS 175.2) kommt dem Lauf der Rekursfrist und der Einreichung des Rekurses aufschiebende Wirkung zu.

Die anordnende Instanz kann aus besonderen Gründen gegenteilige Anordnungen treffen (§ 25 Abs. 3 VRG). Die Corona-Pandemie trifft viele Zürcher Unternehmen weiterhin hart. Während gewisse Branchen sich nach dem Lockdown erfreulich rasch erholen konnten, sind beispielsweise das Gastgewerbe oder auch Institutionen, die ein öffentliches Interesse erfüllen (z. B. Theater und Museen), nach wie vor mit sehr grossen Herausforderungen konfrontiert. Es ist für die vorgenannten Bereiche deshalb notwendig, dass die mit diesem Beschluss angeordneten Unterstützungsmassnahmen für die vorgesehenen Zeiträume verzögerungsfrei wirksam werden. Demgegenüber erscheinen die Unannehmlichkeiten, die vor allem der Anwohnerschaft im Umfeld der in Frage stehenden Betriebe und Institutionen entstehenden können, als zumutbar, insbesondere da die negativen Auswirkungen mit von grösseren Aussenbewirtungsflächen und von temporären Witterungsschutzbauten, bei gleichbleibender Anzahl der Sitzplätze geringgehalten werden können. Allfälligen gegen diesen Beschluss ergriffenen Rechtsmitteln ist deshalb die aufschiebende Wirkung zu entziehen.

Auf den im Einvernehmen mit dem Vorsteher des Hochbaudepartements gestellten Antrag der Vorsteherin des Sicherheitsdepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Die seit Mai 2020 bestehende kostenlose Ausweitung der Boulevardflächen wird bis Ende Oktober 2021 verlängert, wobei eine Kapazitätsausweitung nicht erlaubt ist.
2. Die Stadtpolizei, Spezialabteilung, wird ermächtigt, i. S. v. Kapitel 3 a der Erwägungen temporäre Ausdehnungen der bestehenden Boulevardflächen auf öffentlichem Grund zur Einhaltung der Distanzregeln zu tolerieren. Ebenso wird die Stadtpolizei ermächtigt, Museen und Theatern Flächen bewilligungsfrei für das Aufstellen von Witterungsschutzbauten zuzuweisen.
3. Das Aufstellen von Witterungsschutzbauten ist für Gastronomiebetriebe, Museen und Theater vom 15. November 2020 bis 15. Februar 2021 bewilligungsfrei gestattet. Die Bauten müssen den Anforderungen gemäss dem Merkblatt «Fliegende Bauten» des Amts für Baubewilligungen (AfB) (Beilage 1) und der Feuerpolizei an Personensicherheit und Brandverhütung (Beilage 2) entsprechen.
4. Das Aufstellen von Witterungsschutzbauten auf öffentlichem Grund ist nur auf den baurechtlich bewilligten Boulevardflächen und bei Museen und Theatern auf den von der Stadtpolizei, Verwaltungspolizei, zugewiesenen Flächen möglich. Die Bauten müssen den Anforderungen gemäss dem Merkblatt «Fliegende Bauten» des Amts für Baubewilligungen (AfB) (Beilage 1) und der Feuerpolizei an Personensicherheit und Brandverhütung (Beilage 2) entsprechen.
5. Der Betrieb von Heizeinrichtungen auf Flächen der Aussengastronomie und bei Witterungsschutzbauten ist mit erneuerbaren Energieträgern auf öffentlichem und privatem Grund befristet bis 15. Februar 2021 bewilligungsfrei gestattet, wobei die feuerpolizeilichen und lufthygienischen Vorschriften einzuhalten sind.
6. Gegen die Ziffern 1–5 dieses Beschlusses kann innert 30 Tagen ab Publikation beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Sihlstrasse 38, Postfach, 8090 Zürich, Rekurs erhoben werden. Der Rekurs muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
7. Einem gegen diesen Beschluss gerichteten Rechtsmittel wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
8. Die Stadtkanzlei wird eingeladen, die Ziffern 1–7 im Städtischen Amtsblatt zu veröffentlichen.
9. Mitteilung je unter Beilagen an die Stadtpräsidentin, die Vorstehenden des Sicherheits-, des Tiefbau- und Entsorgungs- sowie des Hochbaudepartements, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Amtliche Sammlung und Kanzleidienste), die Stadtpolizei und das Amt für Hochbauten.

Für getreuen Auszug
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti